

Wasserleitungsgebührenordnung

der Marktgemeinde Sillian vom 20.12.1974 auf Grund des FAG 1973, BGBl.Nr. 445/1972, § 14 Abs. 3 lit. d, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2007.

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Gemeindewasserleitung erhebt die Marktgemeinde Sillian Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr und einer Wassermessermiete.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Durch die Anschlussgebühr wird das privatrechtliche Entgelt gem. § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung nicht berührt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes oder Objektes an die bestehende Wasserleitungsanlage. Bei Zu-, Auf- und Umbauten und beim Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Bei einem Neubau oder einer Erweiterung der Gemeindewasserleitungsanlage entsteht die Beitragspflicht für alle im erschließbaren Bereich der Anlage liegenden Grundstücke ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses einen Monat nach Baubeginn der Anlage.
4. Die Anschlussgebühr beträgt für jedes an die Wasserleitungsanlage angeschlossene Gebäude für die

ersten 100 m² der verbauten Fläche € 800,-- netto
und für
jeden weiteren m² der Bemessungsgrundlage € 0,96 netto.

Zur verbauten Fläche zählen die Fläche des Kellergeschosses, die Fläche des Erdgeschosses, die Flächen der Obergeschosse sowie die Fläche des ausgebauten Dachgeschosses.

5. Bei Herstellung eines Wasseranschlusses für unverbaute Grundflächen und Tankstellen, Waschplätze und ähnliche Betriebe, bei denen das Gebäude der Anlage untergeordnet ist, beträgt die Anschlussgebühr nach der Größe des Anschlusses:

bei 3/4 Zoll-Anschluss	€ 65,-- inkl. 10% MwSt.
bei 4/4 Zoll-Anschluss	€ 110,-- inkl. 10% MwSt.
bei 5/4 Zoll-Anschluss	€ 165,-- inkl. 10% MwSt.
bei 6/4 Zoll-Anschluss	€ 220,-- inkl. 10% MwSt.
bei 8/4 Zoll-Anschluss	€ 270,-- inkl. 10% MwSt.

6. Bei Wasseranschluss für Baubrunnen, also Anlagen, die nach Fertigstellung des Bauvorhabens wieder stillgelegt werden, sind 2/3 der unter Abs. 5 festgelegten Anschlussgebühr zu entrichten.

§ 3 Wassergebühr

1. Zur Deckung des Aufwandes für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Wasserleitungsanlage, für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten, sowie zur Ansammlung einer Rücklage für die Erneuerung der Anlage erhebt die Gemeinde eine Wassergebühr. Diese wird vom Gemeinderat, wenn der erforderliche Jahresaufwand nicht mehr gedeckt ist, neu festgesetzt.
2. Die **Wassergebühr beträgt pro m³ Wasser € 0,73 netto.**
3. Der Berechnung der Wassergebühr wird der durch Wassermesser nachgewiesene Wasserverbrauch zugrundegelegt. Die Wassermesser werden durch Organe der Marktgemeinde Sillian jährlich zweimal, und zwar in den Monaten Juni und Dezember, abgelesen. Die Wassergebühr wird halbjährlich durch Abgabenbescheide im Juli und Jänner für das vorhergegangene Halbjahr vorgeschrieben.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Wassergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Anschlussarbeiten.

§ 4 Wassermessermiete

Für die Bereitstellung des Wassermessers (§ 6 der Wasserleitungsordnung) sind monatlich folgende Wassermessermieten, die halbjährlich mit der Wassergebühr vorgeschrieben werden, zu entrichten:

Wassermesser - Nenngroße 3 bis 5 m ³	pro Monat € 1,09 inkl. 10% MwSt.
Wassermesser - Nenngroße 7 bis 10 m ³	pro Monat € 1,31 inkl. 10% MwSt.
Wassermesser - Nenngroße 20 m ³	pro Monat € 1,67 inkl. 10% MwSt.

§ 5 Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke zur ungeteilten Hand verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

§ 6

Verjährung des Bemessungsrechtes

1. Das Recht der Marktgemeinde, Gebühren vorzuschreiben, verjährt nach 5 Jahren, gerechnet vom Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei hinterzogenen Gebühren tritt die Verjährung erst 10 Jahre nach diesem Zeitpunkt ein.
2. Die Verjährung wird durch jede Handlung der Marktgemeinde Sillian zur Feststellung des Anspruches oder des Gebührenschuldners unterbrochen und beginnt erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, neu zu laufen.

§ 7

Strafbestimmung

Handlungen und Unterlassungen, durch die die Benützungsgebühren verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, sind nach den Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung zu ahnden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.